



23. Juli 2025

## **Stellungnahme zum Bericht der Europäischen Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2025**

Der jüngst erschienene Bericht der Europäischen Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2025 hält in seinem Länderkapitel zur Lage in Österreich einleitend fest, „[e]s wurden keine Schritte unternommen, um eine systematische Beteiligung der Justiz an der Ernennung der (Vize-)Präsident:innen der Verwaltungsgerichte einzuführen“:

Im Gegensatz zur Empfehlung der Rechtsstaatlichkeitsberichte aus den Vorjahren, der Notwendigkeit einer systematischen Beteiligung der Justiz an der Ernennung der (Vize-)Präsident:innen der Verwaltungsgerichte Rechnung zu tragen, seien keine Fortschritte erzielt worden. Die (Vize-)Präsident:innen der elf erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte würden weiterhin durch verschiedene Verfahren ohne konsequente richterliche Beteiligung ernannt und es bestehe keine klare Anforderung, dass die Amtsträger aus bereits ernannten Richter:innen ausgewählt werden müssten. Interessenträger hätten auf das [zum Zeitpunkt der Evaluierung] bevorstehende Ende der Amtszeit des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und des Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes hingewiesen. Das Regierungsprogramm räume bestimmten Regierungsmitgliedern das Recht ein, Vorschläge für die Besetzung von bestimmten Spitzenfunktionen im Justizwesen zu unterbreiten. In diesem Sinne seien bei der Umsetzung der Empfehlung keine Fortschritte erzielt worden.

Dies wirft Bedenken hinsichtlich der Einhaltung europäischer Standards zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit auf:

Europäische Standards<sup>1</sup> geben entsprechend den Empfehlungen des Europarates vor, dass Verfahren zur Ernennung der Gerichtspräsident:innen in gleicher Weise wie die Auswahl und Ernennung der Richter:innen ablaufen sollten. Hierzu gehören eine Bewertung der Bewerber:innen und ein Organ, das befugt ist, gemäß den Vorschriften für Richter:innen auszuwählen oder zu ernennen. Wenn die Exekutive über die Ernennung von Richter:innen entscheide, sollte eine unabhängige zuständige Behörde, die zu einem wesentlichen Teil aus Vertreter:innen des Justizwesens bestehe, zur Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen berechtigt sein, die für die Exekutive in der Praxis ausschlaggebend seien.

---

<sup>1</sup> CCJE, Stellungnahme Nr. 19 (2016), Absatz 38; Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richter:innen, Rn. 47; EuGH 20.04.2021, C-896/19

Eine solche Vorgehensweise wurde zuletzt durch die Reform der Ernennungsverfahren für die (Vize-)Präsident:innen des Obersten Gerichtshofes umgesetzt und dient als Vorbild für die gesamte Verwaltungsgerichtsbarkeit. Auch (Vize-)Präsident:innen der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes sind Richter:innen, die Rechtsprechung ausüben.

Das Vertrauen des Volkes in die Gerichtsbarkeit fußt überdies nicht nur auf dem Vertrauen in die Unabhängigkeit aller Richter:innen, sondern baut auch auf dem Vertrauen auf eine Leitung der Gerichte durch (Vize-)Präsident:innen, die über den Anschein eines politischen Naheverhältnisses erhaben sind, auf.

Dieses Vertrauen muss nicht nur im aktuellen Zustand gewahrt sein, sondern auch gegenüber zukünftigen politischen Veränderungen resilient bleiben – insbesondere gegenüber Entwicklungen, wie sie in anderen Ländern bestehen und bei denen eine Konzentration richterlicher Leitungsfunktionen zur schleichenden Erosion der institutionellen Unabhängigkeit geführt hat.

Die notwendige demokratische Legitimation wird durch ein unabhängiges, demokratisch legitimes und resilientes System der Auswahl und Ernennung nachhaltiger abgesichert.

Der Dachverband der Verwaltungsrichterinnen und -richter wiederholt daher seine Forderung, auch im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit Besetzungsverfahren für die Leitungsfunktionen einzurichten, in die -europäischen Standards entsprechend - unabhängige richterliche Gremien entscheidend eingebunden werden, und eine effektive Überprüfung von Ernennungen der Exekutive (Bundespräsident, Bundes- und Landesregierungen) durch Gerichte vorzusehen.

Präsidium des Dachverbandes der  
Verwaltungsrichterinnen und  
Verwaltungsrichter